



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 31/2024
vom 14. März 2024
Geschäftsverzeichnismr. 8120
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » und Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul und den referierenden Richtern Katrin Jadin und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 6. Dezember 2023, dessen Ausfertigung am 13. Dezember 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens und Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen für eine Person, die wegen einer vor dem Alter von 18 Jahren begangenen, als Straftat qualifizierten Tat verfolgt wird und als vorläufige Maßnahme Gegenstand einer Maßnahme zur Unterbringung in einer öffentlichen Jugendschutzeinrichtung in der offenen Erziehungsabteilung *intra muros* ist, nicht die Möglichkeit vorsehen, gegen diese Entscheidung eine unmittelbare Kassationsbeschwerde einzulegen, während ein Beschuldigter oder Angeklagter eine solche Beschwerde gegen einen Entscheid, mit dem die Untersuchungshaft aufrechterhalten oder die bedingte Freilassung angeordnet wird, einlegen kann? ».

Am 9. Januar 2024 haben die referierenden Richter Katrin Jadin und Danny Pieters in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aus der vom Kassationshof dem Gerichtshof übermittelten Akte geht hervor, dass der Appellationshof Lüttich beschlossen hat, E.D. für einen Zeitraum von drei Monaten, der am 21. September 2023 angefangen hat, einer öffentlichen Einrichtung anzuvertrauen. Diese « Maßnahme zur Unterbringung in einer öffentlichen Einrichtung in der offenen Erziehungsabteilung », die mit der am selben Tag eingelegten Kassationsbeschwerde angefochten wird und deren vorläufige Ausführung der Appellationshof angeordnet hat, ist also am 21. Dezember 2023 unwirksam geworden.

Aus der Begründung desselben Entscheids des Appellationshofes vom 21. September 2023 geht hervor, dass die besagte Maßnahme in Anwendung von Artikel 124 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Januar 2018 « zur Einführung des Gesetzbuches über die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz » ergriffen wurde. Laut Artikel 124 § 2 Absatz 2 dieses Dekrets in der vor dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung « [kann] die Dauer der in Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 angeordneten Maßnahme [...] nicht verlängert werden ».

B.2. Im Begründungsschriftsatz werden diese Feststellungen nicht in Frage gestellt.

B.3. Demzufolge ist festzuhalten, dass in der Annahme, dass der Gerichtshof in Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage feststellen würde, dass die fraglichen Gesetzesbestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, und dass der Kassationshof infolgedessen urteilen müsste, dass die am 21. September 2023 von E.D. eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht verfrüht ist, der Kassationshof dennoch feststellen müsste, dass die vom Appellationshof Lüttich ergriffene Unterbringungsmaßnahme

mittlerweile unwirksam geworden und demzufolge die gegen diese Maßnahme gerichtete Beschwerde gegenstandslos geworden ist.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache nicht dienlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. März 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul